



Ratsherrn
Niels Schmidt

Niels.schmidt@dielinke-nrw.de

Bottrop, 13.09.2016

Ihre Anfrage vom 30.08.2016 betr. „verkaufsoffene Sonntage“

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zu den von Ihnen mit der o. g. E-Mail gestellten Fragen kann ich folgende Antworten und Informationen geben:

Frage a)

Welche Folgerungen ziehen Sie aus den o. g. Urteilen, die ihren Bochumer Amtskollegen zu der beschriebenen Änderungsvorlage noch für das laufende Jahr veranlassen?

Aufgrund der genannten Urteile werden die Anlässe der verkaufsoffenen Sonntage nochmals überprüft.

Frage b)

Welche Maßnahmen wollen Sie ergreifen, um die von den Gerichten verlangten Prognosen zu den Besucherzahlen der Veranstaltung anzustellen, die nach geltender Rechtslage vertretbar, schlüssig und nachvollziehbar sein müssen?

Um die verlangten Prognosen anzustellen, werden die Veranstaltungen und die verkaufsoffenen Sonntage im III. Quartal 2016 durch Mitarbeiter der Ordnungsverwaltung aufgesucht und im Hinblick auf Veranstaltungsfläche, Attraktivität, Be-



sucherströme und Publikumszuspruch bewertet.

Frage c)

Wie bewerten Sie die offensichtlichen Analogien zwischen den in Bochum zur Streichung vorgesehenen Sonntagsöffnungen und den für Bottrop Boy vorgesehenen Sonntagsöffnungen, von denen praktisch nur die Firma Ostermann profitiert?

Jede Veranstaltung ist einer Einzelfallbewertung zu unterziehen. Insofern verbieten sich Verallgemeinerungen.

Frage d)

Haben Sie - wie die Bochumer Verwaltung – die Werbegemeinschaften und verantwortlichen Veranstalter über die aktuellen rechtlichen Anforderungen unterrichtet und gebeten, unter diesen geänderten Voraussetzungen Stellung zu den von ihnen verantworteten Festen zu nehmen. Haben Sie ferner darum gebeten, dass in den Stellungnahmen Aussagen über Ort, Zeit, Programminhalt, Häufigkeit und Art der Veranstaltung, geschätzte und/oder bereits bekannte Besucherzahlen, der räumlichen Ausdehnung und der „Strahlkraft“ (Radius der noch tangierten Verkaufsstellen) der jeweiligen Veranstaltung getroffen werden?

In Bottrop wird seit einigen Jahren die Koordination der verkaufsoffenen Sonntage durch den EHV Westfalen-West e. v. (EHV) vorgenommen. Dieser sammelt die Anträge der Werbegemeinschaften und stellt einen gemeinsamen Antrag. Mit dem EHV wurde bereits im Juni 2016 Kontakt aufgenommen und auf die neuere Rechtsprechung des OVG Münster hingewiesen. Ein weiteres Gespräch mit dem EHV diesbezüglich hat am 18.08.2016 stattgefunden. Es wurde vereinbart, dass der EHV sich mit den betreffenden Werbegemeinschaften in Verbindung setzt und die notwendigen Informationen zu den beantragten verkaufsoffenen Sonntagen einholt.



Zudem hat der Fachbereich 30/2 direkt das Kulturamt der Stadt, als Veranstalter der Festivitäten in der Innenstadt, über die v. g. Rechtsprechung informiert.

Wenn ja: Welche Aussagen haben die einzelnen Veranstalter über die betreffen Fragen getroffen?

Bisher liegen keine Mitteilungen der Veranstalter vor.

Wenn nein: Warum ist diese Abfrage in Bottrop im Gegensatz zu Bochum unterblieben?

siehe Antwort zu Frage d

Frage e)

Welche Schlussfolgerungen wollen Sie aus den oben beschriebenen Entwicklungen für die anstehenden Entscheidungen über Sonntagsöffnungen in 2017 ziehen?

Die Entscheidung über verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2017 kann erst nach Eingang und Prüfung der erforderlichen Informationen getroffen werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich danach eine Reduzierung der verkaufsoffenen Sonntage im kommenden Jahr ergibt.

Frage f)

Haben Sie Rücksprache mit Ihrem Bochumer Amtskollegen oder anderen Zuständigen der Bochumer Verwaltung oder anderer Nachbarstädte gehalten, wie mit der aktuellen Rechtsprechung und dem o.g. Runderlass umzugehen ist?



Bei der Entscheidung über verkaufsoffene Sonntage handelt es sich regelmäßig um Einzelfallentscheidungen. Insofern muss jede Stadt in eigener Verantwortung die aktuelle Rechtsprechung bewerten und umsetzen.

Frage g)

Inwiefern hat die Bottroper Verwaltung den Runderlass des Landwirtschaftsministeriums vom 20. November 2015 zu den rechtlichen Folgen der Urteile zur Sonntagsöffnung bei ihren Vorbereitungen der Beschlussfassungen des Rats zu den aktuellen Sonntagsöffnungen in der jüngsten Sitzung des Rates der Stadt berücksichtigt?

Der o. a. Runderlass hat lediglich klarstellenden Charakter. Eine Änderung der Rechtslage ist dadurch nicht eingetreten.

Frage h)

Warum hat die Verwaltung diesen Runderlass den Mitgliedern des Rates der Stadt nicht in den Sitzungsunterlagen zugänglich gemacht?

(siehe Antwort zu Buchstabe g)

Ihre o. g. Anfrage und dieses Antwortschreiben werden den Vorsitzenden der Fraktionen und Sprechern der anderen Ratsgruppen sowie Ratsherrn Radla zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd 